

**Ausgabe Nr. 3/2006
vom 30.03.2006**

Inhalt

Errichtung und Ausstattung des Instituts für Geoinformatik und Fernerkundung (IGF) im Fachbereich Mathematik/ Informatik <i>(Präsidiumsbeschluss in der 49. Sitzung am 17.11.2005)</i>	103
Ordnung für das „Institut für Geoinformatik und Fern- erkundung (IGF)“ im Fachbereich Mathematik/ Informatik <i>(Fachbereichsratsbeschluss in der 180. Sitzung am 02.09.2005)</i>	105
Allgemeine Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen (§ 5 Absatz 7 NHZG) <i>(Senatsbeschluss in der 103. Sitzung am 15.03.2006)</i>	110
Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Fachgebiet Sozialwissenschaft zwischen dem Fachbereich Sozial- wissenschaften, Universität Osnabrück (BRD), und der Fakultät für Soziologie, Staatsuniversität St. Petersburg (Russische Föderation)	116

Impressum

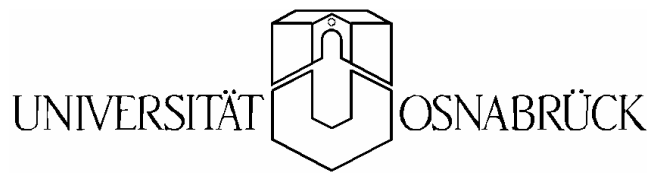
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



BESCHLUSS
DES PRÄSIDIUMS DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ÜBER DIE
ERRICHTUNG UND AUSSTATTUNG DES
INSTITUTS FÜR GEOINFORMATIK UND FERNERKUNDUNG (IGF)
IM FACHBEREICH MATHEMATIK/ INFORMATIK

beschlossen in der 49. Sitzung des Präsidiums am 17. November 2005

1. Das Präsidium beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates*, gemäß § 1 Absatz 2 der „Ordnung zur Struktur von Instituten, Fachgruppen, Seminaren“ in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück ein Institut für Geoinformatik und Fernerkundung (IGF) im Fachbereich Mathematik/ Informatik zu errichten.
2. Das Präsidium beschließt folgende Ausstattung des Instituts für Geoinformatik und Fernerkundung (IGF):

1. Personalausstattung

Dem Institut für Geoinformatik und Fernerkundung gehören an:

- 1 C4 Professur Geographische Informationssysteme und Fernerkundung
- 1 C4 Professur Umweltinformatik und Kommunalplanung
- 1 C3 Professur Geoinformatik
- 1 Wissenschaftlicher Assistent C1 (k.u.n. NwF)
- 1 Wissenschaftlicher Mitarbeiter BAT IIa/Dauer
- 1 Wissenschaftlicher Mitarbeiter BAT IIa
- 1 Wissenschaftlicher Mitarbeiter BAT IIa
- 0,75 DV-Dienst BAT IVa (Systemadministrator, befristet für zwei Jahre)
- 0,75 Verwaltungsdienst (BAT VIb)

* Benehmensherstellung ist gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 6 NPerVG erfolgt

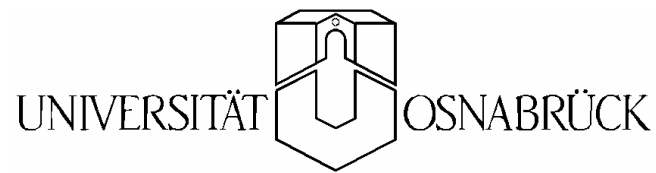
2. Sachmittel

Dem Institut stehen bis einschließlich 2007 Sachmittel für Forschung und Lehre in Höhe der von der Hochschule Vechta mit dem Fach Geoinformatik zusammen transferierten Sachmittel gemäß MWK-Erlass 22A-71109/2-18-9/03 vom 19.08.2004 zur Verfügung. Ab 2008 werden dem IGF die laufenden Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen Mittelverteilung über den Fachbereich Mathematik/ Informatik zugewiesen.

3. Räumliche Ausstattung

Dem Institut werden Dienstzimmer aus den Räumen der Universität zur Verfügung gestellt. Über die endgültige Unterbringung entscheidet das Präsidium. Eine räumliche Anbindung an den Fachbereich 6 (Westerberg) ist erwünscht. Es ist geplant, ein Lehlabor der Geoinformatik gemeinsam mit den Systemwissenschaften und der Geographie aufzubauen.

Dem Institut ist auch über die 2 Jahre hinaus durch den Fachbereich die benötigte Kapazität eines Systemadministrators zur Verfügung zu stellen.



ORDNUNG FÜR DAS
INSTITUT FÜR GEOINFORMATIK
UND FERNERKUNDUNG (IGF)

im Fachbereich Mathematik/Informatik

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

beschlossen in der 180. Sitzung des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 2. September 2005,
AMBl. 3/2006 vom 30.03.2006, S. 105

INHALT:

Präambel	107
§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete	107
§ 2 Ausstattung; Mitglieder	107
§ 3 Organe des Instituts	107
§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	107
§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit.....	108
§ 6 Geschäftsführende Leitung	108
§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	109
§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	109
§ 9 In-Kraft-Treten	109

Präambel

¹Das Institut für Geoinformatik und Fernerkundung koordiniert die Aktivitäten des Faches Geoinformatik an der Universität Osnabrück. ²Es hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Weiterentwicklung des interdisziplinären Faches Geoinformatik zu fördern, Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Studienprogramme in der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Geoinformatik und Fernerkundung (IGF) ist ein Institut des Fachbereichs Mathematik/Informatik der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Das IGF nimmt im Fach Geoinformatik unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
 - die Organisation von Lehre und Forschung in der Geoinformatik,
 - die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des IGF und ihre Fortschreibung mit
 - Personal- und Sachmittelnsowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums vom 17.11.2005.
- (2) Auf Beschluss des Fakultätsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im IGF wahrnehmen.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem IGF zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die in den Geoinformatik-Studiengängen studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des IGF sind

- der Vorstand,
- die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das IGF.
- (2) ¹Der Vorstand nimmt nach Maßgabe dieser Ordnung des IGF insbesondere folgende Aufgaben wahr: ²Er
 - (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des IGF; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem IGF gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des IGF,

- (b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - (c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen sowie die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge sowie wesentliche Änderungen eines Geoinformatik-Studienganges,
 - (d) schlägt dem Fakultätsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - (e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - (h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) ¹Im Vorstand müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ²Von diesem Erfordernis kann für die Dauer der jeweiligen Amtszeit nur abgewichen werden, wenn die Mitglieder des Fakultätsrates der betroffenen Statusgruppe dem einstimmig zustimmen. ³Der Vorstand des IGF besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem IGF gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem IGF angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes weitere beratende Mitglieder (kooptierte Mitglieder) aufnehmen. ²Die Annahme des Vorschlages bedarf außer der Mehrheit des Vorstandes auch der Mehrheit der Hochschullehrergruppe.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren die geschäftsführende Leitung und deren Vertretung vom Vorstand gewählt. ²Die geschäftsführende Leitung muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴§ 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.

- (3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das IGF und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des IGF ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

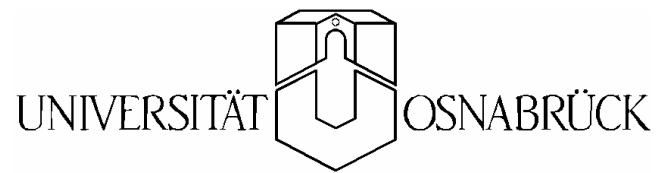
- (1) Die Versammlung der Mitglieder des IGF kann zu Angelegenheiten des IGF Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zusammen. ²Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten; sofern diese von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Fakultätsrates am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



ALLGEMEINE ORDNUNG

ÜBER DAS AUSWAHLVERFAHREN

für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen
(§ 5 Absatz 7 NHZG)

befürwortet in der 49. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2006,
beschlossen in der 103. Sitzung des Senates am 15.03.2006,
AMBl. 3/2006 vom 30.03.2006, S. 110

INHALT:

§ 1	Anwendungsbereich.....	112
§ 2	Teilnahme am Verfahren.....	112
§ 3	Auswahlverfahren.....	112
§ 4	Fachbezogene besondere Auswahlordnungen	113
§ 5	In-Kraft-Treten	114

Anlage 1:	Benotungstabelle.....	115
(Anlage 2 wird gesondert veröffentlicht)		

Aufgrund des § 5 Absatz 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds. GVBl. Nr. 5/2005) i. V. mit der Hochschul-Vergabeverordnung (VergVO) vom 22.06.2005 (Nds. BVBl. Nr. 14/2005) hat die Universität Osnabrück die folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

¹In allen grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester nach Abzug der Vorabquoten zu 80 vom Hundert nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die übrigen Studienplätze (20 %) werden nach der Wartezeit vergeben. ³Diese Ordnung findet keine Anwendung auf künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge im Sinne des § 5 Absatz 6 NHZG.

§ 2 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze ist nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium zu treffen. ²Dabei ist die Durchschnittsnote der HZB mit 51 vom Hundert zu gewichten.
- (2) ¹Das weitere Auswahlkriterium ist grundsätzlich die Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in zwei bis drei Unterrichtsfächern der letzten vier Schulhalbjahre. ²Die Note für jedes Unterrichtsfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den letzten vier Schulhalbjahren. ³Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht mindestens in einem Schulhalbjahr belegt worden ist, gilt als Note für dieses Unterrichtsfach die Note 6,0. ⁴Punkte von 0 bis 15 sind gemäß der *Anlage 1* in Noten umzurechnen. ⁵Ausländische Noten (Personen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VergVO) sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen. ⁶In der Regel muss eines dieser Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein. ⁷Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt bei der Gewichtung anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis. ⁸Bei drei Unterrichtsfächern wird ein Fach mit 25 vom Hundert und die beiden anderen mit 12 vom Hundert gewichtet und bei zwei Unterrichtsfächern ein Fach mit 25 vom Hundert und das andere mit 24 vom Hundert.
- (3) ¹Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 und mit welchem Faktor gewichtet werden, setzt der zuständige Fachbereich durch Beschluss des Fachbereichsrates nach Anhörung der zuständigen Studienkommission fest. ²Dieser Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums. ³Wenn dem Präsidium nicht bis zum 31. Januar ein Beschluss des Fachbereiches vorliegt, setzt das Präsidium durch Beschluss fest, welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 und mit welchem Faktor gewichtet werden. ⁴Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer werden nach der Genehmigung durch das Präsidium in einer *Anlage 2* zu dieser Ordnung veröffentlicht.
- (4) ¹Es wird aufgrund des Absatzes 1 eine Rangliste gebildet. ²Die Rangfolge ergibt sich aus der ermittelten Eignungsnote. ³Die Eignungsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet. ⁵Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeO.
- (5) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium (staatliche Angelegenheit).

§ 4 Fachbezogene besondere Auswahlordnungen

(1) ¹Abweichend von § 3 Absatz 2 können die Fachbereiche in fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen regeln, dass das weitere Auswahlkriterium die besondere Eignung der Bewerberinnen oder der Bewerber ist oder eine Kombination aus Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in zwei bis drei Unterrichtsfächern und der besonderen Eignung der Bewerberinnen oder der Bewerber ist. ²In den fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen können die Fachbereiche auch regeln, dass ein Teil der nach § 3 Absatz 1 zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der HZB und dem weiteren Auswahlkriterium im Sinne des § 3 Absatz 2 und der andere Teil der nach § 3 Absatz 1 zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der HZB und dem weiteren Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 1 zu vergeben ist.

(2) ¹Die besondere Eignung kann festgestellt werden

1. anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen,
2. durch Motivationserhebungen in schriftlicher Form,
3. in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber,
4. nach dem Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, oder
5. aufgrund einer Kombination von Feststellungen nach den Nummern 1 bis 4.

²Näheres regeln die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen.

(3) ¹Für die Feststellungen der besonderen Eignung sind die einzelnen Leistungen, anhand deren die besondere Eignung gemäß den fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen festgestellt wird, zu bewerten. ²Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen der erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Vomhundertsätze für die einzelnen Bestandteile des weiteren Auswahlkriteriums regeln die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen.

(5) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidung des Präsidiums gemäß § 3 Absatz 5 wird für jeden Studiengang, für den eine fachbezogene besondere Auswahlordnung erlassen wird, eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Die Auswahlkommission des jeweiligen Fachbereichs gehören vier Mitglieder an, und zwar

- a) zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- sowie
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe als beratendes Mitglied.

³Die Mitglieder der Auswahlkommission sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Sie findet erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/07 Anwendung.

Anlage 1: Benotungstabelle

Punkte		Note
15	=	0,7
14	=	1,0
13	=	1,3
12	=	1,7
11	=	2,0
10	=	2,3
9	=	2,7
8	=	3,0
7	=	3,3
6	=	3,7
5	=	4,0
4	=	4,3
3	=	4,7
2	=	5,0
1	=	5,3
0	=	6,0

Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im Fachgebiet Sozialwissenschaft
zwischen
dem Fachbereich Sozialwissenschaften, Universität Osnabrück (BRD),
und
der Fakultät für Soziologie, Staatsuniversität St. Petersburg (Russische
Föderation)

I. Zweck und Gegenstand der Zusammenarbeit

Zum Zweck der Förderung und Entwicklung internationaler akademischer und kultureller Verbindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation kommen der Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück und die Fakultät für Soziologie der Staatsuniversität St. Petersburg über die Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten überein:

1. Austausch von Studierenden und Doktorandinnen/Doktoranden der Europäischen Studien
2. Austausch von Lehrenden der Studienprogramme „Europäische Studien“ und „Studies in European Societies – SES“
3. Austausch von Informationen und Lehrmaterialien bzgl. der Curricula „Europäische Studien“, „Sozialwissenschaften“ und „Studies in European Societies – SES“
4. Gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen
5. Entwicklung gemeinsamer Forschungsprogramme und wissenschaftlicher Publikationen
6. Entwicklung weiterer Aktivitäten nach gegenseitiger Vereinbarung.

II. Finanzierung

Die Finanzierung des Studierenden- und Lehrendenaustausches soll im Rahmen verschiedener Programme zur Förderung des Austausches (z.B. DAAD-Förderung) erfolgen. Die Universitäten werden keine Studiengebühren (einschließlich Sprachkursgebühren) für die Austauschstudierenden verlangen.

III. Organisation der Zusammenarbeit

Vor Beginn der Zusammenarbeit im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung vereinbaren die Partner einen gemeinsamen Arbeitsplan, in dem bestimmt werden müssen:

1. Aktivitäten, Zeiträume und Termine
2. Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer auf beiden Seiten
3. Organisatorische, finanzielle und sonstige Bedingungen des Austauschs.

Der Arbeitsplan wird von den Beauftragten beider Seiten unterzeichnet und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

IV. Verfahrensregeln

Beide Seiten benennen folgende autorisierte Beauftragte für die Abwicklung der Maßnahmen dieser Vereinbarung:

1. Für den Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück: Juniorprofessorin Dr. Andrea Lenschow (bzw. die Auslandskoordinatorin/den Auslandskoordinator des Fachbereichs)
2. Für die Fakultät für Soziologie der Staatsuniversität St. Petersburg: Prof. Dr. Nikolay Golovin (Vizedekan mit Verantwortung für Auslandsbeziehungen).

Beide Seiten führen jährliche Konsultationen durch Schriftwechsel oder Beratungen zur Abstimmung der einzelnen Aktivitäten für das folgende Jahr durch. Dabei sollten die bestehenden Kooperationen mit der Universität Bielefeld und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg berücksichtigt und mit einbezogen werden. Die Ergebnisse der Konsultationen gehen in den Jahresplan ein.

V. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit dieser Vereinbarung wird auf vorerst fünf Jahre festgelegt.
 Eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung ist sechs Monate ab der einseitigen schriftlichen Erklärung möglich.
 Eine Ausweitung der Zusammenarbeit auf Hochschulebene kann während dieser Laufzeit in Erwägung gezogen werden.

VI. Unterschriften

Die Vereinbarung wird durch die Dekane beider Fachbereiche unterzeichnet und tritt mit der Unterschrift in Kraft.

Fachbereich Sozialwissenschaften
 der Universität Osnabrück



Prof. Dr. Czada
 Dekan

Osnabrück, den 27. Feb
 006



Fakultät für Soziologie der
 Staatsuniversität St. Petersburg



Prof. Dr. Skovorodov
 Dekan

St. Petersburg, den
22. Februar 2006

1

Anlage

zur Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im Fachgebiet Sozialwissenschaft zwischen
dem Fachbereich Sozialwissenschaften, Universität Osnabrück (BRD),
und
der Fakultät für Soziologie, Staatsuniversität St. Petersburg (Russische
Föderation)

PLAN den Maßnahmen für 2006

1. Studien- und Lehraufenthalte der Studenten der Fakultät für Soziologie der Universität St. Petersburg an **den Fachbereich Sozialwissenschaften, Universität Osnabrück** bis zu 1 Semester (5 Monate), einschließlich Sprachstudium:

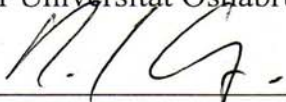
3 Personen

2. Studien- und Lehraufenthalte der Studenten **des Fachbereich Sozialwissenschaften, Universität Osnabrück** an der Fakultät für Soziologie der Universität St. Petersburg an bis zu 1 Semester (5 Monate), einschließlich Sprachstudium:

3 Personen

3. Die Bedingungen der Aufenthalte von Lehrkraefte warden zusaetztlich vereinbart.

Fachbereich Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück



Prof. Dr. Czada
Dekan

Osnabrück, den 29. Feb. 2006



Fakultät für Soziologie der
Staatsuniversität St. Petersburg



Prof. Dr. Skvorzo
Dekan

St. Petersburg, den
22. Februar 2006